

Erklärung einer Partnerschaft

Gesetz vom 9. Juli 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 2010 (Loi du 9 juillet 2004 modifiée par la loi du 3 août 2010)

Beide Partner, gleichgeschlechtlich oder nicht, begeben sich gemeinsam zum Standesamt ihrer **Wohnsitzgemeinde** und erklären persönlich und gemeinsam ihre Partnerschaft und das Vorliegen einer Vereinbarung über die vermögensrechtlichen Folgen ihrer Partnerschaft, sofern eine solche von ihnen geschlossen wurde.

Dokumente, die zur Erklärung einer Partnerschaft vorgelegt werden müssen:

1. Gültiger Ausweis für EU-Staatsangehörige, gültiger Reisepass für nicht EU-Staatsangehörige
2. Der **gemeinsame gesetzliche Wohnsitz** wird vom Standesamt mittels gültigen Aufenthaltsnachweisen und durch Abfrage beim *Répertoire National des Personnes Physiques* (Nationales Register natürlicher Personen) zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages überprüft.

Bei Unstimmigkeiten ist die Vorlage einer Wohnsitzbescheinigung erforderlich.

3. Eine von beiden Lebenspartnern vor dem Standesbeamten oder vor einem Notar unterzeichnete eidesstattliche Erklärung, dass kein Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis zwischen ihnen besteht, welches ein juristisches Hindernis für die Schließung einer Lebenspartnerschaft darstellen würde.
4. Eine vollständige Abschrift der Geburtsurkunde, die nicht älter als drei Monate (bei Ausfertigung in Luxemburg oder in Frankreich) und bei Ausfertigung im Ausland nicht älter als sechs Monate ist; gegebenenfalls: ein Ledigkeitsnachweis.
5. Für geschiedene Personen: die vollständige Abschrift der Heiratsurkunde der aufgelösten Ehe mit Scheidungsvermerk oder die vollständige Abschrift der Urkunde über die Eintragung der Scheidung Für verwitwete Personen: Sterbeurkunde oder Geburtsurkunde, in der das Ableben des verstorbenen Partners vermerkt ist.
6. Für Personen, die über keine Geburtsurkunde einer luxemburgischen Gemeinde verfügen Bestätigung darüber, dass keine der beiden Personen eine Partnerschaft mit einer anderen Person eingetragen hat.
*Diese Bestätigung kann per Post beim Personenstandsregister beantragt werden: **Répertoire Civil, Bâtiment commun, Bâtiment BC, Cité judiciaire, L-2080 Luxembourg***
(Tel. 475981-341) Ein Antragsformular ist beigelegt.

7. Für Personen, die bereits eine Partnerschaft vor dem 1. November 2010 abgeschlossen haben:
eine Bescheinigung neueren Datums des Personenstandsregisters über die Eintragung der Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft
8. Für ausländische Staatsangehörige: Bestätigung der zuständigen ausländischen Behörde, dass sie nicht in einer Partnerschaft oder einer anderen Art einer im Ausland vertraglich abgeschlossenen Lebensgemeinschaft gebunden sind. Kann dieses Dokument nicht vorgelegt werden: eine von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes ausgestellte Bescheinigung über das jeweilige Eherecht, aus der hervorgeht, dass die Personen die Bedingungen für eine

Eheschließung gemäß der Gesetzgebung ihres Heimatlandes erfüllen und dass diese Gesetzgebung keine Lebenspartnerschaft oder ähnliche Lebensgemeinschaft kennt.

Deutsche Staatsangehörige werden ersucht, eine Abschrift der Meldebescheinigung der Gemeinde des letzten Wohnsitzes in Deutschland, mit dem Personenstandsvermerk „ledig“ vorzulegen.

9. Gegebenenfalls: Nachweis des Bestehens einer Vereinbarung zur Regelung vermögensrechtlicher Angelegenheiten

Alle ausländischen Dokumente müssen zwingend als vereidigte Übersetzung (Adressen von Übersetzern telefonisch erhältlich unter der Nummer 475981-335) in französischer, deutscher oder englischer Sprache vorgelegt und gegebenenfalls legalisiert werden, wenn sie aus einem Land stammen, das das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 nicht ratifiziert hat.

Vom Standesamt wird die Schließung der Lebenspartnerschaft in freier Schriftform festgehalten und innerhalb von drei Tagen an das Personenstandsregister (*Répertoire Civil*) gemeldet.

Durch die Eintragung in das Personenstandsregister wird die Lebenspartnerschaft rechtlich wirksam.

Nach Erhalt der Mitteilung über die Eintragung ins Personenstandsregister wird den verpartnerten Personen per Post eine Bescheinigung über die Eintragung ihrer Lebenspartnerschaft zugestellt.

Weder die Vereinbarung noch die vorgelegten Dokumente werden vom Standesamt einbehalten, sondern werden den Partnern nach Überprüfung zurückgestellt. Es obliegt demnach den verpartnerten Personen, diese zu verwahren oder sie in einem Notariat, in einer Anwaltskanzlei oder bei einer Person ihres Vertrauens zu hinterlegen.

Die Unterzeichnung der Erklärung über die Partnerschaft erfolgt im Büro des Standesamts, ausnahmslos nach Terminvereinbarung. Es kann jedoch auf Antrag eine Zeremonie im Hochzeitssaal vorgesehen werden.

Für alle weiteren Auskünfte kontaktieren sie das Standesamt unter der Telefonnummer 4796-3020 oder 4796-2630.

Für weitere Auskünfte:

<https://guichet.public.lu/de/citoyens/famille/vie-maritale.html>

<http://www.justice.public.lu/fr/famille/partenariat/index.html>

**Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Erklärung der Partnerschaft
(Gesetz vom 9. Juli 2004)**

Name:

Vorname(n):

Geburtsort und Geburtsdatum:

Sozialversicherungsnummer:
.....

Personenstand:

genaue Adresse:

~~~~~

**\* Partner/in:**

Name: .....

Vorname(n): .....

Geburtsort und Geburtsdatum: .....

Sozialversicherungsnummer:  
.....

Personenstand: .....

Genaue Adresse: .....

.....  
(Unterschriften)

Der vorliegende Antrag ist zu senden an:

Répertoire Civil - c/o Mme A. Kemp-Klemann  
Bâtiment commun  
Bâtiment BC  
Cité judiciaire  
L-2080 Luxembourg

Tel.: 47.59.81-341  
Vormittags von 8:00 bis 12:00 Uhr

Anhänge:  
- Kopien der Ausweise oder Reisepässe  
- Kopien der Sozialversicherungskarten

Luxemburg, am.....